

Landesverband
Erneuerbare Energien
Nordrhein-Westfalen e.V.

Corneliusstraße 18

40215 Düsseldorf

Telefon: 0211-9367 6060

Fax: 0211-9367 6061

Stellungnahme

des

Landesverbandes Erneuerbare Energien Nordrhein-Westfalen

zum Eckpunktepapier „Ausschreibungen für
die Förderung von Erneuerbaren Energien-
Anlagen“ des Bundesministeriums für
Wirtschaft und Energie (BMWi)

Stand: 30. September 2015

Inhaltsverzeichnis

I. EINLEITUNG	3
II. GRUNDSÄTZLICHE KRITIK AN AUSSCHREIBUNGEN	5
III. DAS AUSSCHREIBUNGSDESIGN FÜR DIE EINZELNEN ENERGIETRÄGER	6
1. Windenergie an Land	6
a) Ausschreibungsgegenstand und Freigrenzen	6
b) Ausschreibungsverfahren	8
c) Teilnahmevoraussetzungen	9
d) Zuschlagsberechtigung und Übertragbarkeit der Förderberechtigung	10
e) Neue Rolle des Referenzertragsmodells bei der Ausschreibung	11
(1) Notwendigkeit eines fairen Vergütungsmodells	11
(2) Probleme des zweistufigen Vergütungsmodells	13
(3) Lösungsvorschlag: Das nivellierte Vergütungsmodell	14
(4) Vorteile des nivellierten Modells	17
f) Fazit Windenergie an Land	19
2. Windenergie auf See	19
3. Photovoltaik (PV)	19
a) Photovoltaikanlagen auf Gebäuden	19
b) Anpassungsbedarf	21
4. Biomasse	22
a) Ausschreibungen für Neuanlagen	22
b) Ausgangslage der Bioenergie-Bestandsanlagen	22
c) Ausschreibungen für Bioenergie-Bestandsanlagen	22
5. Wasserkraft	24
6. Geothermie	26

I. Einleitung

Hiermit nutzt der Landesverband Erneuerbare Energien Nordrhein-Westfalen (LEE NRW) als Interessenvertretung der Wind-, Solar-, Bioenergie, Wasserkraft und Geothermie im Energieland NRW die Gelegenheit zum Eckpunktepapier „Ausschreibungen für die Förderung von Erneuerbaren Energien-Anlagen“ des Bundesministeriums für Wirtschaft und Energie (BMWi) vom 31. Juli 2015 Stellung zu nehmen.

Auch wenn der LEE NRW grundsätzlich die Fortschreibung des EEG begrüßt, sehen wir insbesondere die Einführung von Ausschreibungen für Windenergieanlagen an Land sowie die unveränderte Fortführung der Freiflächenausschreibungen für Photovoltaikanlagen mit großer Sorge. Neben grundsätzlichen Erwägungen, aus denen wir heraus Ausschreibungen als solche bereits ablehnen (siehe Abschnitt II.), haben wir erhebliche Bedenken gegen das gewählte Ausschreibungsdesign (siehe Abschnitt III. 1. und 2.). So sehen wir bei einer Einführung der Ausschreibung für die Windenergie an Land nach den in dem Eckpunktepapier vorgeschlagenen Kriterien die große Gefahr, dass bei einem künftigen Auktionsverfahren Projekte an windschwächeren Standorten - insbesondere in mittel- und süddeutschen Lagen - keinen Zuschlag mehr erhalten, bzw. nicht mehr erschlossen werden. Dies würde dem Ziel eines bundesweit ausgewogenen Windenergieausbaus, von dem u.a. auch die Netzentwicklungsplanung der Bundesnetzagentur ausgeht (40 % Zubau der Windenergie im Binnenland) klar widersprechen. Auch für die Ziele Nordrhein-Westfalens bis zum Jahre 2020 mindestens 15 % des Strombedarfs aus der Windenergie und bis zum Jahre 2025 mindestens 30 % des Strombedarfs aus Erneuerbaren Energien zu decken wäre eine solche Entwicklung im höchsten Maße kontraproduktiv.

Der LEE NRW fordert daher für den Bereich der Windenergie an Land:

1. Die Einführung eines nivellierten Vergütungsmodells, das ein faires Bieterverfahren zwischen windreicheren und windschwächeren Standorten ermöglicht (Siehe S. 13ff.).
2. Die vollständige Ausschöpfung der De-Minimis-Freigrenzen der europäischen Umwelt- und Energiebeihilferichtlinien.

Im Hinblick auf die Ausschreibungen für die Solarenergie fordert der LEE NRW weiterhin erhebliche Anpassungen im Hinblick auf:

1. Eine ausgewogene regionale Verteilung der Zuschläge für Freiflächenanlagen.
2. Eine ausgewogene Akteursstruktur.

Im Hinblick auf die Ausschreibungen für Dach-Photovoltaikanlagen begrüßt der LEE NRW ausdrücklich die dargestellte Freigrenze von 1 MW, fordert darüber hinaus aber für alle größeren Projekte, diese nur gemeinsamen mit Freiflächen-Photovoltaikanlagen auszuschreiben und die entsprechenden Kostennachteile durch einen Korrekturfaktor auszugleichen, um einen fairen Wettbewerb zu ermöglichen. Gleichzeitig sollten auch Aufdachanlagen größer als 1 MW, die gleichzeitig dem Eigenverbrauch dienen, nicht von der Ausschreibung ausgenommen werden.

In Bezug auf die Biomasse sieht der LEE NRW die Notwendigkeit einer Teilnahme von Bestands-Biogasanlagen an Ausschreibungen, um eine Stilllegung von großen Teilen der Biogasanlagen nach dem perspektivischen Ausscheiden aus der EEG-Förderung zu verhindern und gleichzeitig netzdienliche Kapazitäten bereitzustellen. Daher fordern wir:

1. im EEG 2016 eine klare Entscheidung für die Ausschreibung von Bestands-Biogasanlagen zu formulieren und
2. ab 2017 mit den ersten Ausschreibungen zu beginnen.

II. Grundsätzliche Kritik an Ausschreibungen

Wie bereits einleitend dargelegt, hat der LEE NRW grundsätzlich erhebliche Bedenken gegen ein Ausschreibungsverfahren zur Förderung von Erneuerbare Energien. So sehen wir in Ausschreibungen das falsche Instrument, um einen zielgerichteten und kosteneffizienten Ausbau Erneuerbarer Energien unter gleichzeitiger Wahrung der Akteursvielfalt sicherzustellen. Internationale Erfahrungen aus anderen Ländern haben regelmäßig gezeigt, dass es mit der Einführung von Ausschreibungsverfahren entweder zu einer Verfehlung der vorher festgelegten Ausbauziele oder zu einer Steigerung der letztendlichen Ausbaukosten kommt. Gerade im Hinblick auf die mögliche Verfehlung von Ausbauzielen und den damit verbundenen Investitionsverzögerungen- und ausfällen ist zu erwarten, dass diese zu Auftragsrückgängen und damit zu Arbeitsplatzverlusten in den betroffenen Branchen führen werden. Nachdem es im Bereich der Biomasse und Photovoltaik durch die letzte EEG-Reform bereits zu einem deutlichen Ausbaueinbruch und entsprechenden Arbeitsplatzrückgängen gekommen ist, ist diese mögliche Folge der Ausschreibungen vor allem im Bereich des derzeit noch starken Windenergieausbaus in Deutschland zu befürchten.

Gleichzeitig zeigen internationale Erfahrungen auch, dass Ausschreibungen Marktkonzentrationsprozesse begünstigen und so die derzeitige Akteursvielfalt und -vielfalt im Bereich der Erneuerbaren Energien bedrohen. Bereits die ersten Ergebnisse aus den bisherigen Freiflächenausschreibungen für Photovoltaikanlagen zeigen, dass die Bieterstruktur zwar (noch) recht breit aufgestellt ist, die Zuschläge jedoch fast ausschließlich durch große Akteure erzielt wurden und zudem regional sehr unausgewogen verteilt waren. Auch vor diesem Hintergrund haben wir erhebliche Bedenken gegen die geplanten Ausschreibungen für die Windenergie an Land, wo die Branche bisher ein breites Spektrum von Akteuren und zugleich einen hohen Anteil von Projekten mit direkter Bürgerbeteiligung aufweist. Dabei hat erst jüngst eine Studie des IZESg in Saarbrücken noch einmal unterstrichen, dass gerade mit der breiten Bürgerbeteiligung die

höchsten regionalen Wertschöpfungseffekte verbunden sind (IZESg Endbericht vom Juni 2014 „Bewertung von Ausschreibungsverfahren als Finanzierungsmodell für Anlagen erneuerbarer Energienutzung“). Zugleich ist eine hohe - u.a. auch finanzielle Beteiligung - von Bürgern an Anlagen ein wichtiges Kriterium, um die Akzeptanz für die Energiewende vor Ort weiterhin auf hohem Niveau zu erhalten.

Angesichts der Gefahren und vor dem Hintergrund der mit der Energiewende in Deutschland verbundenen Ausbauziele für Erneuerbare Energien plädiert der LEE NRW daher nochmals intensiv dafür, die Einführung von geplanten Ausschreibungen seitens der Bundesregierung zu überprüfen und von diesen Plänen Abstand zu nehmen. Sofern dies jedoch nicht erfolgen sollte, sind aus unserer Sicht dringend folgende Punkte zu berücksichtigen.

III. Das Ausschreibungsdesign für die einzelnen Energieträger

1. Windenergie an Land

Neben den oben angeführten ganz grundsätzlichen Bedenken gegen Ausschreibungen als solche haben wir hinsichtlich der in den Eckpunkten konkret vorgeschlagenen Ausschreibungskriterien für die Windenergie an Land folgende Anmerkungen:

a) Ausschreibungsgegenstand und Freigrenzen

Hinsichtlich des **vorgeschlagenen Ausschreibungsgegenstandes** (Gebote für die Förderhöhe auf eine bestimmte installierte Leistung) und des Verzichts auf eine **maximale Projektgröße** hat der LEE NRW keine Bedenken. Allerdings sollte im Sinne des Ziels der Akteursvielfalt-/vielfalt eine maximale Leistungsbeschränkung pro Bieter eingeführt werden, die dieser in einer Auktionsrunde ersteigern kann. Diese Grenze sollte bei 10 % der ausgeschriebenen Gesamtleistung liegen um der breiten Akteursstruktur und großen Vielfalt gerecht zu werden.

In diesem Zusammenhang fordert der LEE NRW, dass die Ausschreibungsmenge auf 3000 MW **netto jährlich** zuzüglich eines Repowering- und eines Nichtrealisierungsfaktors erhöht wird.

Gerade vor dem Hintergrund der absehbaren Verfehlung der nationalen Klimaschutzziele bis 2020 und der mit der Energiewende verbundenen verstärkten Elektrifizierung des Wärme- und Mobilitätssektors, in denen aktuell die Versorgungsanteile Erneuerbarer Energien stagnieren, halten wir ein solches jährlich ausgeschriebenes Ausbauvolumen für zwingend notwendig.

Bezogen auf die **Freigrenzen** kritisiert der LEE NRW die vorgeschlagene Ausnahmeregelung für Anlagen mit bis zu 1 MW installierter Leistung als unzureichend. Angesichts heute gängiger Windenergieanlagen mit Generatorleistungen von regelmäßig 2,5 MW aufwärts hätte diese Freigrenze - mit Ausnahme einiger Kleinanlagen - für den Windenergiebereich überhaupt keine Relevanz. Eine 1 MW-Grenze würde daher nur zu einer Wiederbelebung des Marktes für kleinere Windenergieanlagen führen, die bis jetzt nur noch für einige ausländische Märkte vorgehalten wurden. Es ist aus unserer Sicht nicht nachvollziehbar, warum die De-Minimis-Freigrenzen der Energie- und **Umweltbeihilferichtlinien der EU in Höhe von 6 Energieerzeugungsanlagen mit je maximal 6 MW installierter Leistung nicht in vollem Umfang ausgenutzt werden.** Vor dem Hintergrund der oben skizzierten Risiken bei der Einführung eines Ausschreibungssystems sollten diese nicht noch gesteigert werden, indem ein Anlagenbau in begrenzter, aber relevanter Größenordnung neben dem Ausschreibungsregime unmöglich gemacht wird. Der LEE NRW sieht in der vollständigen Ausschöpfung der De-Minimis-Regel eine der zentralen Bedingungen dafür, dass die Akteursvielfalt beim künftigen Windenergieausbau - wenn überhaupt- annähernd aufrechterhalten werden kann.

Soweit das BMWi hier die Befürchtung hat, dass bei einer höher liegenden Freigrenze diese durch Aufteilung von Windparks in kleinere Vorhaben umgangen werden könnte, kann dies nur bedingt nachvollzogen werden. Um eine Umgehung auch einer 6 x 6-MW-Freigrenze zu verhindern und einen wirksamen Wettbewerb zu gewährleisten, könnte die Vorhabengröße durch das Abstellen auf den jeweiligen Netzverknüpfungspunkt (maximal ein Projekt von max. 6 Anlagen mit je max. 6 MW Leistung an einem

Netzverknüpfungspunkt) wirksam kontrolliert werden. Auch sollte die Ausnahmeregelung lediglich für Unternehmen gelten, die der Definition von Kleinstunternehmen sowie der kleinen und mittleren Unternehmen (KMU) der EU-Kommission entsprechen. Vor dem Hintergrund des experimentellen Charakters der Ausschreibungen - die zum Teil auch unerwartete oder unerwünschte Resultate produzieren könnten - sollte ein derart allumfassendes Ausschreibungsregime erst eingeführt werden, wenn es sich auch in der Praxis im Bereich von größeren Vorhaben bewährt hat.

Sofern man sich seitens der Bundesregierung für eine Freigrenze mit weniger Erzeugungsanlagen entschließen sollte, sollte die entsprechende Zahl aber bei mindestens 3 Anlagen liegen, da dieser Wert in einigen Bundesländern heute bereits als Mindestgröße für eine mögliche Genehmigungserteilung angesetzt wird.

Projekte, die unter die De-Minimis-Regel fallen, bedürfen zudem der Aussicht auf auskömmliche wirtschaftliche Rahmenbedingungen. Dies wird mit einer Fortführung der bisherigen Vergütungsregel (EEG 2014) aufgrund der ab dem 1. Quartal 2016 einsetzenden starken Degressionen (beim derzeitigen starken Ausbau knapp 5 % jährlich) für Windprojekte besonders an den windschwächeren Standorten absehbar in den kommenden Jahren nicht mehr der Fall sein. Hier plädiert der LEE NRW dafür, sich bei der Festlegung der Vergütung für entsprechende De-Minimis-Projekte an den Parametern des in dieser Stellungnahme vorgeschlagenen nivellierten Vergütungsmodells (siehe unten) zu orientieren und dabei den heute (Stand: September 2015) gültigen Vergütungssatz eines 100 %-Referenzstandortes von ca. 7,3 Cent als Maßstab anzusetzen. Alle Projekte sollten dann entsprechend ihrer Referenzertragsgüte nach dem nivellierten Vergütungsmodell den daraus resultierenden korrigierten Vergütungssatz bekommen.

b) Ausschreibungsverfahren

Hinsichtlich des Ausschreibungsverfahrens plädiert der LEE NRW ebenfalls für das **Verfahren „pay as bid“**, um insbesondere in der

Phase der Einführung eines Ausschreibungsmodells der Gefahr von Mitnahmeeffekten bestmöglich zu begegnen.

Im Sinne der angeblich marktwirtschaftlichen Orientierung eines Ausschreibungssystems sollte ausdrücklich **kein Höchstpreis** im Auktionsverfahren festgelegt werden. Sofern sich das BMWi aber dennoch für eine solche Begrenzung entscheiden sollte, muss beachtet werden, dass unter Annahme der bevorstehenden Degression der wirtschaftliche Betrieb besonders an den windärmeren Standorten schon jetzt deutlich in Frage gestellt ist.

Die Ausschreibungen sollten zudem aus Sicht des LEE NRW **quartalsweise** erfolgen, so dass auch nach einer erfolglosen Gebotsabgabe relativ zeitnah die Möglichkeit zur erneuten Beteiligung besteht.

c) Teilnahmevoraussetzungen

Der LEE NRW sieht in der bundesimmissionsschutzrechtlichen Genehmigung das grundsätzlich richtige Präqualifikationsinstrument, um an einer Ausschreibung teilnehmen zu können. Auch halten wir die vom BMWi vorgeschlagenen Pönale von 30 Euro pro kW unter Berücksichtigung der nachfolgenden Bedingung für tragbar, um die schnelle Realisierungswahrscheinlichkeit sicherzustellen.

Im Hinblick auf die Stellung der Sicherheit für ein bezuschlagtes Gebot fordert der LEE NRW allerdings, dass diese nicht bereits mit Gebotsabgabe vorliegen muss. Denn dies würde eine deutliche Benachteiligung kleinerer Betreiber darstellen, für die bereits alleine die Bürgschaftsverpflichtung abschreckend wirkt. Eine angemessene Frist für die Stellung der Bürgschaft nach erfolgtem Zuschlag von rund 3 Monaten würde diese abschreckende Wirkung für die kleinen und mittleren Akteure abwenden.

Der Verzicht auf die materielle Qualifikationsanforderung in Kombination mit hohen Bürgschaften ist gefährlich für die Akteursvielfalt und fördert das strategische Bieten. Gerade aufgrund der hohen Schwierigkeiten und des damit verbundenen unkalkulierbaren Verzuges im Genehmigungsverfahren ist im Sinne

von schnellen Projektumsetzungen hiervon abzusehen. Gleichzeitig würden wiederum kleinere Akteure durch eine dahingehende Regelung fast vollständig aus dem Ausschreibungsverfahren ausgeschlossen.

Die vom BMWi gewählten Realisierungsfristen halten wir von der Länge her für angemessen. Jedoch fordern wir beim Festsetzen des Fristendes nicht auf die tatsächliche Inbetriebnahme, sondern auf den Baubeginn im Sinne der Fundamentfertigstellung der Windenergieanlage abzustellen. Dies ist vor dem Hintergrund der bautechnischen Projektierungswirklichkeit angemessener als das Merkmal der Inbetriebnahme und macht z.B. unabhängig von möglichen Lieferverzögerungen des Anlagenherstellers. Gleichzeitig lässt sich die Fundamentfertigstellung durch das Prüfprotokoll des Prüfingenieurs leicht nachweisen.

Der LEE NRW fordert ferner, dass der Lauf der Realisierungsfristen und Strafzahlungsfristen für die Zeiten ausgesetzt wird, in denen der Projektierer das bezuschlagte Vorhaben auf Grund von anhängigen Gerichtsverfahren nicht weiter vorantreiben kann. Eine dahingehende Regelung erscheint angemessen, da der Projektierer durch die Erfüllung der materiellen Qualitätsanforderungen bereits das seinerseits genehmigungsrechtlich Erforderliche getan hat. Gleichzeitig würde ein Betreiber möglicherweise das volle Risiko der Pönalezahlung selbst im Falle eines Obsiegens im Prozess tragen. Denn nach dem bisherigen Regelungsvorschlag, würde die Pönale unabhängig von derartigen, in den Verantwortungsbereich Dritter fallenden, Verzögerungen fällig werden.

d) Zuschlagsberechtigung und Übertragbarkeit der Förderberechtigung

Es sollte ein projektbezogenes Bieten erfolgen und zur Vermeidung von Spekulationsrisiken und Projekthandel keine Möglichkeit der Übertragbarkeit von Projekten geben.

e) Neue Rolle des Referenzertragsmodells bei der Ausschreibung

(1) Notwendigkeit eines fairen Vergütungsmodells

Wie bereits im Eckpunktepapier zutreffend dargestellt, geht mit der Einführung eines Auktionsverfahrens eine gravierende Funktionsänderung des bisherigen Referenzertragsmodells einher. Während das jetzige Modell bislang die Einnahmesituation über verschiedene Standortqualitäten hinweg etwas angleichen sollte, dabei aber immer noch eine höhere Marktanreizung der windhöffigeren Standorte vorsieht, kehren sich diese gewährten Renditevorteile für windreichere Standorte samt des schnelleren Kapitalrückflusses im Zeitraum der Anfangsvergütung im Auktionsverfahren zu deutlichen Bietervorteilen um. Dies führt letztlich dazu, dass Projekte an windreichen Standorten in kommenden Ausschreibungsrunden mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit einen Zuschlag erhalten, während windschwächere Standorte - gerade in mittel- und süddeutschen Lagen - leer ausgehen. Diese erkennbare Aussichtslosigkeit auf einen Zuschlag zusammen mit den erheblichen Vorlaufkosten eines Projekts würde in der Folgezeit dazu führen, dass für Projekte an windärmeren Standorten überhaupt keine konkreten Planungen mehr in Angriff genommen würden - zumindest nicht von den akzeptanzstarken bürgernahen Gesellschaften und Genossenschaften.

Das nun im Eckpunktepapier aufgeführte Vergütungsmodell des IE Leipzig (Abb. 2, Seite 12, Eckpunktepapier) würde die Bietervorteile an windreichen Standorten mit der dargestellten Vergütungskurve sogar noch zusätzlich erhöhen. Hier scheint die offensichtlich fehlerbehaftete Ermittlung von Betriebskosten in der Vergangenheit und die zweifelhafte Hinzuziehung der Volllaststunden zu einer ungerechtfertigten Schlechterstellung gerade der windschwächeren Standorte geführt zu haben, wogegen die windstarken Standorte ihre bereits vorhandenen Renditevorteile ausbauen würden. Mit solch einer Verstärkung der ohnehin schon vorhandenen Bietervorteile wäre in den kommenden

Jahren mit einem extrem einseitigen Ausbau der Windenergie an windreichen Standorten im Norden Deutschlands zu rechnen.

Ein solch extrem einseitiger Ausbau wäre aber im Sinne der Ziele der Energiewende keinesfalls erstrebenswert. Vielmehr sollte es im Sinne...

- eines bundesweit konstanteren Einspeiseprofiles der Windenergie an Land,
- der Einhaltung der Ausbauziele der Windenergie im Netzentwicklungsplan (40 % im Binnenland) und zur Vermeidung weiterer zusätzlicher Übertragungsnetzleitungen
- der Begrenzung hoher Zwangsabschaltungen über das Einspeisemanagement
- eines breiten Zugangs zur Wertschöpfung der Windenergie in allen Regionen Deutschlands
- und einer Vermeidung der Überstrapazierung lokaler Akzeptanz durch einen regional extrem einseitigen Zubau

das Ziel sein, einen bundesweit breiten und ausgewogenen Ausbau der Windenergie auch unter einem Ausschreibungsdesign sicherzustellen. Damit dies gewährleistet ist braucht es künftig ein Vergütungsmodell, das Projekten an windreichen und windschwächeren Standorten möglichst gleiche Chancen eines Zuschlags gewährt.

In diesem Zusammenhang gilt es auch darauf hinzuweisen, dass eine verstärkte Renditegewährung an windreicheren Standorten heute nicht mehr zeitgemäß ist. Vielmehr hat die Weiterentwicklung der Anlagentechnik mit Nabenhöhen von bis zu 150m einerseits sowie die Zunahme vorhandener Restriktionen bei der Ausweisung der für die Windenergienutzung vorgesehenen Flächen dazu geführt, dass die Windhöflichkeit bei der Bestimmung von Windvorrangflächen heute keine zentrale Rolle mehr spielt. So werden heute aufgrund der zunehmenden Anzahl von Restriktionen nahezu alle Flächen (bis

auf Tallagen und erkennbar unwirtschaftliche Standorte) für die Windenergienutzung ausgewiesen, die dann mit entsprechend hohen Anlagen bebaut werden müssen.

(2) Probleme des zweistufigen Vergütungsmodells

Geht man nun von dem Ziel aus, ein faires Bieterverfahren zwischen windreichend und weniger windhöffigen Standorten herzustellen, ergeben sich aus Sicht des LEE NRW bei einer möglichen Anpassung des zweistufigen Modells zahlreiche Schwierigkeiten.

So müssten die derzeitigen Bieter Vorteile windreicherer Standorte im Wesentlichen durch folgende drei Optionen nivelliert werden.

- a) eine höhere erste Vergütungsstufe (auf diese würde geboten werden)
- b) (Weitere) Verkürzung der ersten hohen Vergütungsstufe (Stauchung)
- c) Niedrige zweite Vergütungsstufe auf unter 4 Cent

Jede dieser Optionen hätte jedoch negative Implikationen für den weiteren Ausbau der Windenergie an Land sowie die mit den Ausschreibungen verbundene Zieltrias aus Kosteneffizienz, Ausbautvolumen und Akteursvielfalt. So hätte Option a) eine stärkere Belastung der EEG-Umlage in den ersten Jahren zur Folge, was im politischen Raum kaum auf Akzeptanz stoßen dürfte. Zudem würden durch den mit der erhöhten Anfangsvergütung einhergehenden starken Kapitalrückfluss in den ersten Betriebsjahren vor allem größere Bietergesellschaften bevorzugt, wodurch die Akteursvielfalt in Frage gestellt wird. Zudem würde eine solche starke Förderung in den Anfangsjahren die Gefahr eines frühzeitigen Repowerings hervorrufen, da es aus betriebswirtschaftlich Sicht durchaus sinnvoll wäre, Anlagen relativ zeitnah nach Einstufung in die Grundvergütung durch neue Anlagen zu ersetzen. Hierdurch droht die Vernichtung volkwirtschaftlichen Kapitals, da es grundsätzlich nicht das Ziel sein kann, moderne

Anlagen weit vor ihrer erwarteten technischen Lebensdauer bereits wieder zu ersetzen.

Dagegen würden bei Option b) durch die teilweise extreme Verkürzung der Zahlungsdauer der Anfangsvergütung auf deutlich unter fünf Jahre Manipulationen und Messungenauigkeiten in der Standorteinstufung drohen.

Option c) schließlich mit einer extremen Absenkung der Grundvergütung auf unter 4 Cent/kWh würde ebenfalls zahlreiche negative Konsequenzen mit sich bringen. Da eine solch niedrige Grundvergütung faktisch nur noch den Betrieb einer Anlage, nicht jedoch den Kapitaldienst zulässt, wäre die Folge, dass Banken fortan nur noch auf die Zahlungszeitraum der Anfangsvergütung finanzieren würden. Damit würde das EEG seinen bisherigen Charakter als von den Banken anerkanntes, günstiges Refinanzierungsinstrument über 20 Jahre verlieren. Zugleich würde hierdurch insbesondere größeren Anbietern mit einem eigenen Kraftwerkspool und direktem Kundenzugang die Option zum strategischen Bieten eröffnet, die so die niedrige zweite Vergütungsstufe relativ einfach umgehen könnten. Andere Akteure, die nicht über regelbare Kraftwerksleistung oder einen eigenen Kundenzugang verfügen, hätten das Nachsehen. Damit würde absehbar die heutige Akteursvielfalt in der Windenergiebranche in den nächsten Jahren deutlich zurückgehen.

(3) Lösungsvorschlag: Das nivellierte Vergütungsmodell

Wurde zuvor gezeigt, dass eine Fortschreibung des heutigen zweistufigen Vergütungsmodells dem Ziel eines ausgewogenen Windenergieausbau, dem Fortbestand des EEG als Refinanzierungsinstrument sowie dem Erhalt der Akteursvielfalt entgegensteht, empfiehlt der LEE NRW **ein nivelliertes Vergütungsmodell**. Ziel dieses Modells ist es, mit einer möglichst flachen Gebotskurve im Hauptmarktvolumen zwischen Standorten mit 65% und 100 % des Referenzertragswertes bei den geplanten Ausschreibungen ein möglichst faires Bieterverfahren zu gewährleisten, bei dem nicht die Windverhältnisse des Standortes, sondern die Effizienz in der Projektierung und im Betrieb der

jeweiligen Anlagen zum entscheidenden Zuschlagskriterium werden.

Das nivellierte Vergütungsmodell sieht eine gleichbleibende Vergütungszahlung (gleitende Marktprämie) über 20 Jahre vor. Dabei wird das Gebot auf eine fiktive Vergütung für einen 100-Prozentstandort und proportional zum tatsächlichen Referenzertrag, welcher auf Basis von Gutachten ermittelt wird, abgegeben. Beispiel: Der Betreiber gibt für seinen 80 % Standort ein fiktives Gebot von 7 Cent/kWh auf einen 100% Standort ab. Bei proportionaler Anpassung des Gebotes zum Referenzertrag ergibt sich eine Vergütung von 8,4 Cent/kWh. Standorte unter 70% könnten in diesem einfach verständlichen und leicht anpassbaren Modell durch einen Korrekturfaktor etwas weniger angereizt werden, während Standortqualitäten über 100 % eine leicht stärkere Reizung erfahren könnten. Dieses gleicht die etwas höheren Betriebskosten der windreichen Standorte im Betrieb aus, während mit abnehmender Windgeschwindigkeit nur noch die wirklich kostengünstig erschließbaren Standorte mit geringen Betriebskosten zum Zuge kommen würden. Die genaue Ausgestaltung der Korrekturfaktoren würden wir gerne später (Mitte Oktober) in einem eigenen Vorschlag nachreichen, wenn die hierzu beauftragten Gutachten vorliegen.

Für alle Gebote gilt dabei, dass sie auf Grundlage des Durchschnitts zweier akkreditierter Gutachten auf den P-75 Wert zu erfolgen haben. Eine Überprüfung der Standortqualität würde dann nach 5 Jahren anhand der tatsächlichen Erträge überprüft und mögliche Über-/Unterförderungen der ersten 5 Jahre mit der Vergütungshöhe der verbliebenen 15 Jahre verrechnet werden. Um Manipulationsanreize so gering wie möglich zu halten, kann recht einfach eine abermalige Überprüfung der Erträge nach 10 Jahren stattfinden und mit der zustehenden Vergütungshöhe der verbleibenden Restlaufzeit ausgeglichen werden.

Das bekannte Referenzertragsmodell kann weiterhin eine feste Bezugsgröße bei der Bewertung von Anlagen und auch Standortqualitäten sein. Da sich allerdings die Technik weiterentwickelt hat und sich mittlerweile deutlich höhere

Nabenhöhen am Markt etabliert haben, sollte das Modell auf diese geänderten Bedingungen hin leicht angepasst werden. Denn ein Bezug auf 30m Nabenhöhe mit niedrigem Rauigkeitsfaktor ist heute nicht mehr zeitgemäß und führt in der Praxis dazu, dass mit zunehmender Nabenhöhe die Erträge niedriger eingeschätzt werden. Ziel sollte es aber sein von Beginn an eine hohe Prognosegüte zu erreichen, weswegen eine Anpassung des Modells mit Bezug auf 100m bis 120m Nabenhöhe dringend empfohlen wird, um gerade die hierin versteckt liegenden Biaternachteile für die windärmeren Standorte zu vermeiden.

Ungeachtet des Ziels, mit dem nivellierten Vergütungsmodell eine faire Grundlage einzuführen, gilt es an dieser Stelle darauf hinzuweisen, dass auch mit Einführung dieses ausgleichenden Vergütungsmodell selbst bei ebener Gebotskurve weiterhin Vorteile für die windreichen Standorte bestehen bleiben. So haben windreiche Standorte durch die Fähigkeit zur konstanteren Einspeisung niedrigere Vermarktungskosten als Betreiber von Windenergieanlagen an windärmeren Standorten. Damit geht einher, dass windreiche Standorte wegen der günstigeren Gesteungskosten auch schneller ihren Strom außerhalb des EEG vermarkten können. Gleichzeitig haben Betreiber windärmerer Standorte höhere Kosten beim Auf- und Rückbau einer Windenergieanlage, da in diesen Gebieten höhere und kostenaufwändigere Türme benötigt werden. Hinzu kommt hier noch der Umstand, dass die Erschließungskosten im Flachland sehr viel niedriger sind als an Wald- und Mittelgebirgsstandorten. Gleichzeitig treten durch das jetzige Referenzertragsmodell mit einer Bezugsgröße auf 30m Verzerrungen auf, die sich mit zunehmender Nabenhöhe der Windenergieanlagen durch Unterschätzung der Erträge nachteilig bei der Überprüfung nach 5 und/oder 10 Jahren auswirken.

Angesichts dieser weiterhin vorhandenen Vorteile windreicher Standorte regen wir auch bei Umsetzung des nivellierten Vergütungsmodells ein Monitoring der realisierten Projektzuschläge in den einzelnen Bundesländern an. Sollte sich dabei in den ersten Ausschreibungsrunden eine signifikante

Abweichung vom vorgesehen Ziel des Binnenlandausbaus im Netzentwicklungsplan (40 %) feststellen lassen, sollten als zusätzliche Lösung zeitnah regionale Quoten für nord- und süddeutsche Gebiete eingeführt werden. Dabei wäre aus Sicht des LEE NRW dann der von verschiedenen Umwelt- und Energieministerien einzelner Bundesländer vorgeschlagene Weg einer 40-40-20 Quote eine zu befürwortende Lösung. Danach würden 40 % des Ausbaus auf die norddeutschen Bundesländer (Schleswig-Holstein, Niedersachsen, Mecklenburg-Vorpommern, Hamburg und Bremen) und 40 % auf die restlichen Binnenländer entfallen sowie 20 % in freier Ausschreibung über das gesamte Bundesgebiet vergeben.

(4) Vorteile des nivellierten Modells

Mit dem nivellierten Vergütungsmodell schlägt der LEE NRW ein Modell vor, dass gegenüber einer Weiterentwicklung des bisherigen zweistufigen Modells zahlreiche Vorteile aufweist:

So besteht ein entscheidender Vorteil in der **langfristigen Gültigkeit** eines ohne regelmäßige Anpassung wegen projektspezifischer Kosten auskommenden Referenzertragsmodells. So können beim vorgeschlagenen Modell die laufenden Kostenerhebungen (mit all ihren Ungenauigkeiten) und dem verzerrenden Bezug auf die Vergangenheit komplett entfallen. Denn der weit überwiegende Teil der Betriebskosten hängt nicht vom Ertrag ab, sondern bezieht sich vielmehr auf die Anlage. Grundstückspachten, die kaufmännisch-technische-Betriebsführung und Versicherungskosten können über alle Standorte hinweg als gleich betrachtet werden. Auch die mittlerweile üblichen Vollwartungsverträge sind zu einem großen Teil abhängig von der Anlage und nicht von der Standortqualität. Fixpreise für windschwächere Standorte und Kappungen der ertragsabhängigen Vergütungen an windreicheren Standorten belegen dieses. Genauere Daten hierzu wird der LEE NRW in einem noch Oktober erscheinenden Gutachten vorlegen, in dem wir auch den Vorschlag zu den konkreten Korrekturfaktoren in dem nivellierten Modell (siehe oben) machen werden. Diese Erkenntnisse haben einen direkten Bezug zueinander.

Das nivellierte Modell bedarf **keiner Anpassung** der Vergütungskurve vor dem Hintergrund eines veränderten Zinsniveaus, technischer Neuentwicklungen oder auch steigender Rohstoffkosten mehr. Dagegen bietet insbesondere die Abhängigkeit der Parametrisierung des zweistufigen Modells von den weiteren Kostenerhebungen und vom aktuellen Zinsniveau die Gefahr, dass bei steigenden Zinsen in den kommenden Jahren stetige Anpassungen vorgenommen werden müssen.

Für ein einstufiges Modell spricht darüber hinaus auch die umgehend eintretende **Entlastung der EEG-Umlage** durch die niedrigere Vergütung für windreiche Standorte, die deutlich unter dem heutigen Anfangsvergütungswert liegen wird.

Ferner besteht bei dem hier vorgeschlagenen Modell die Möglichkeit zur weiteren Kostenreduktion, **indem die Förderung relativ einfach auf 25 Jahre gestreckt werden kann** - ein Zeitraum, der durchaus gängigen Abschreibungsphasen beim fossilen Kraftwerksbetrieb entspricht. Damit würde der gestiegenen Lebensdauer der heutigen Windenergieanlagen Rechnung getragen und es müssten nur die Abschreibungszeiten für Windenergieanlagen um den gleichen Zeitraum verlängert werden, um Konflikte mit den Umwelt- und Energiebeihilfeleitlinien der Kommission zu vermeiden.

Ferner werden im nivellierten Modell durch die Überprüfung nach fünf Jahren anhand realer Daten - (zweite Überprüfung nach 10 Jahren denkbar) - die **Manipulationsmöglichkeiten erheblich eingeschränkt**. Zu beachten ist auch, dass die Gutachtenstandards sich in den letzten Jahren deutlich verbessert haben.

Gleichzeitig **schützt ein nivelliertes Vergütungsmodell mit einer möglichst flachen Gebotskurve die Akteursvielfalt und -vielfalt**. So bewirkt das Abstellen auf die Merkmale der Betriebs- und Projektierungskosten, dass auch kleinere kosteneffizient arbeitende Betreiber mit qualitativ hochwertigen Anlagen eine höhere Zuschlagswahrscheinlichkeit haben, als dies bei einem zweistufigen Vergütungsmodell der Fall wäre.

Ein weiterer entscheidender Vorteil des nivellierten Modells ist die **Behebung des aus volkswirtschaftlicher Sicht falschen Anreizes**

eines verfrühten Repowerings, welches in dem vom BMWi vorgeschlagenen zweistufigen Modell unweigerlich auftreten würde.

f) Fazit Windenergie an Land

Mit dem nivellierten Vergütungsmodell schlägt der LEE NRW ein Verfahren vor, das den weiteren Ausbau der Windenergie sowohl an windreicheren Standorten (tendenziell in Norddeutschland) als auch an windschwächeren Standorten im Binnenland in einem Auktionsverfahren sicherstellen kann. Dies setzt voraus, dass die Gebotskurve mit den Korrekturfaktoren möglichst flach ausgestaltet wird. Das im vorgelegten Eckpunktpapier vorgeschlagene Modell erfüllt diese Anforderung erkennbar nicht.

Ungeachtet unseres Vorschlags sind wir jedoch - wie bereits oben bei den grundsätzlichen Vorbehalten gegenüber Ausschreibungen dargelegt - extrem skeptisch, ob sich die von der Bundesregierung gesetzten Ausbauziele für die Windenergie an Land in den nächsten Jahren tatsächlich besonders unter Berücksichtigung der Akteursvielfalt/-vielfalt und eines bundesweiten Ausbaus mit einem Ausschreibungsverfahren realisieren lassen. In diesem Sinne regen wir neben einer grundsätzlichen Überprüfung der Einführungen von Ausschreibungen in jedem Fall ein intensives Monitoring der kommenden Ausschreibungsrunden an.

2. Windenergie auf See

Im Hinblick auf das Ausschreibungsdesign für Windenergie auf See verweist der LEE NRW auf die Stellungnahme des Bundesverbandes für Erneuerbare Energien (BEE) sowie in diesem Punkt auch auf die des Bundesverbandes Windenergie (BWE) zum Eckpunktpapier.

3. Photovoltaik (PV)

a) Photovoltaikanlagen auf Gebäuden

Der LEE NRW kritisiert weiterhin die Ausweitungen der Ausschreibungen über Freiflächen auf Gebäude-PV ab einer installierten Leistung von 1 MW. Auch wenn die Freigrenze hier so gewählt wurde, dass die meisten PV-Anlagen auf oder an Gebäuden nicht unter das Ausschreibungsregime fallen - insoweit begrüßen

wir die diesbezügliche Ausnutzung der De-Minimis-Regelung - muss der LEE NRW diese Regelung dennoch insgesamt kritisieren. Der LEE NRW befürchtet, dass Investoren, um eine Ausschreibung zu vermeiden, ganz auf Photovoltaik verzichten, bzw. die Anlagen entgegen dem Potential des Gebäudes kleiner proportionieren. Dies kann nicht im Interesse der Energiewende sein.

Der LEE NRW fordert daher, das Ausschreibungsregime nicht auf Gebäude auszudehnen. Zumindest ist das Ausschreibungsdesign aber so auszugestalten, dass große Dachanlagen zusammen mit Freiflächen ausgeschrieben werden und nicht in getrennten Verfahren. Dies ist notwendig, da nicht absehbar ist, welche Nachfrage für Photovoltaik auf Dächern ab 1 MW installierter Leistung besteht. Insofern bestünde bei gesonderten auf Dach-PV ausgerichteten Ausschreibungsrunden die Gefahr, dass kein hinreichender Wettbewerb zustande käme. Der LEE NRW befürchtet, dass ein solches Ergebnis das BMWi dazu veranlassen könnte, die Freigrenze erheblich abzusenken. Daher schlagen wir vor, die Kostennachteile von PV-Dachanlagen in diesem gemeinsamen Bieterverfahren durch einen Korrekturfaktor entsprechend zu kompensieren und so einen fairen Wettbewerb zwischen Freiflächen-PV und Dach-PV sicherzustellen.

Im Zusammenhang mit dem Ausschluss von Eigenverbrauchsanlagen größer 1 MW bei Ausschreibungen sieht der LEE NRW die Gefahr, dass dieser Schritt perspektivisch im Rahmen einer nicht undenkbaren künftigen Absenkung der De-Minimis-Regelung auch zu einem schrittweisen Ausscheiden von kleineren Eigenverbrauchsanlagen (unter 1 MW) aus dem EEG-Regime führen könnte. Die negativen Folgen einer solchen Entwicklung wären dabei erheblich. Denn ein Ausscheiden des Eigenverbrauchssegments unterhalb von 1 MW installierter Leistung aus dem EEG würde erhebliche Merkkosten verursachen und eine unnötige Erhöhung der EEG-Umlage zur Folge haben.

Ferner vermisst der LEE NRW in dem vorliegenden Eckpunktepapier die Berücksichtigung der systemdienlichen Einbindung von Speichern in Verbindung mit Eigenverbrauchsanlagen. So können solche Kombinationen erheblich zur lokalen und regionalen

Stabilität des Stromnetzes beitragen. So können durch ein Abfangen von Erzeugungsspitzen die Kosten und die Akzeptanzprobleme eines ansonsten notwendigen (Verteil-)Netzausbaus vermieden werden. Ähnlich verhält es sich auch hinsichtlich des Bedarfs an Einspeisemanagementmaßnahmen. Gleichzeitig vermindert die Einbindung von Eigenverbrauchsanlagen in Verbindung mit Speichern in die Regelenenergie die Absenkung der Regelenenergiekosten. Genauso wird auch die verbliebene konventionelle Must-Run-Kapazität vermindert.

b) Anpassungsbedarf bei der Freiflächen-PV

Soweit das Eckpunktepapier von einer grundsätzlichen Fortführung des bestehenden Verfahrens bei der Freiflächen-PV ausgeht, muss der LEE NRW hierzu feststellen, dass es bereits jetzt einen umfangreichen Änderungsbedarf gibt.

So hat sich in der ersten wie auch in der zweiten Ausschreibungsrunde für PV-Freiflächen gezeigt, dass eine adäquate regionale Verteilung der Zuschläge derzeit nicht gewährleistet ist. So erhielt Brandenburg bei den zwei Ausschreibungsrunden eine Leistung von insgesamt 120.377 kW. NRW erhielt dagegen nur einen einzigen Zuschlag mit lediglich 5.500 kW Leistung. Ein solcher Ausbau führt mit seiner nicht verbrauchsnahen Stromerzeugung zu einer Bedarfssteigerung des ohnehin akzeptanzschwachen Übertragungsnetzausbaus. Insofern sehen wir hier erheblichen Anpassungsbedarf bei der Freiflächenausschreibungsverordnung (FFAV) bzw. im EEG 2016.

Etwas anderes kann sich auch nicht vor dem Hintergrund der Akteursvielfalt ergeben. Diese ist bei den abgegebenen Geboten zwar gegeben, nicht jedoch bei den Zuschlägen. In der ersten Ausschreibungsrunde konnte ein Bieter 40 Prozent der bezuschlagten Menge auf sich vereinen. Auch in der zweiten Ausschreibungsrunde hat sich gezeigt, dass vor allem größere Bieter zum Zuge gekommen sind.

Diese Ergebnisse, die bei dem jetzigen Ausschreibungsdesign auch zukünftig zu erwarten sind, sind nicht im Interesse einer regional ausgewogenen Wertschöpfung und des Solarenergieausbaus.

4. Biomasse

a) Ausschreibungen für Neuanlagen

Der LEE NRW lehnt eine Förderung über Ausschreibung für neue Biomassevorhaben ab. Denn dadurch würde ein - durch das EEG 2014 ohnehin bereits fast vollständig ausgebremsster - Biomasseausbau vollends gestoppt werden.

b) Ausgangslage der Bioenergie-Bestandsanlagen

Im Bereich der Biogasanlagen zeichnet sich in den kommenden Jahren ab, dass nach und nach Bestandsanlagen mit einer installierten Leistung von 4 GW aus der Vergütung fallen. Da eine abgeschriebene durchschnittliche Biogasanlage für einen wirtschaftlichen Betrieb einer Stromvergütung von mindestens 12 bis 13 Cent je Kilowattstunde (kWh) bedarf, werden eine Vielzahl von Bestandsanlagen vor dem Hintergrund der konstant niedrigen Strompreise nicht mehr finanzierbar sein. Daran ändert auch die seit dem EEG 2012 unverändert existierende Flexibilisierungsprämie für Biogasanlagen nichts. So wurde der mit dem EEG 2014 eingeführte Deckel in Höhe eines maximalen zusätzlichen Zubaus von 1350 Megawatt (MW) nur in Form eines Zubaus von 60 MW ausgenutzt. Dabei können bis zu 70 % der 8000 Bestandsanlagen flexibel gefahren werden. Hinzu kommt die Begrenzung des EEG 2014 für bestehende Biogasanlagen auf eine „Höchstbemessungsleistung“, die sich an der höchsten Stromerzeugung in einem Kalenderjahr oder der installierten elektrischen Leistung seit Inkrafttreten des EEG 2014 ausrichtet.

c) Ausschreibungen für Bioenergie-Bestandsanlagen

Vor dem Hintergrund der skizzierten Ausgangslage sieht der LEE NRW erheblichen Handlungsbedarf. Wir begrüßen daher, dass sich das BMWi offen für die Möglichkeit einer Teilnahme von Bestandsanlagen an Ausschreibungen zeigt. Denn nur mittels der Beibehaltung der EEG-Vergütung lässt sich der Großteil der

Biomasse Erzeugung längerfristig sichern. Dies aber ist notwendig, da bestehende Biomasseanlagen einen erheblichen und relativ gesehen kostengünstigen Beitrag zur Energiewende beisteuern können.

Ein technologieneutrales Ausschreibungsdesign ist dabei nicht sinnvoll. Denn dahingehende Ausschreibungen stellen lediglich auf den Cent-Betrag eines Bieters ab, nicht jedoch auf den energiewirtschaftlichen Beitrag zum Gesamtsystem. Daher ist das zukünftige Ausschreibungsdesign stärker auf die anlagenspezifischen Besonderheiten und damit verbundenen möglichen Systemdienstleistungen auszurichten.

So kann durch eine Flexibilisierung von Biogasanlagen der Bedarf von kleineren Reserveanlagen und von Energiespeichern reduziert werden. Mit einer dahingehenden Reduktion aus bereits bestehenden Anlagen können die sonst für diese neuen Vorhaben anfallenden Kosten teilweise vermieden werden. So werden bereits jetzt einige Biogasanlagen über den Intraday-Handel an der European Energy Exchange (EEX) in Leipzig direkt von der Strombörse aus angesteuert. Mit der Teilnahme an Ausschreibungen auch nur einiger Teile des bestehenden Anlagenparks würde nicht nur deren Bestand erhalten, sondern darüber hinaus auch erhebliche kostensparende Systemdienstleistungen bereitgestellt werden.

Der LEE NRW hält daher die Einbeziehung des bisherigen Anlagenbestandes in das Ausschreibungsdesign sowohl volkswirtschaftlich wie auch energiepolitisch für sinnvoll. In diesem Zusammenhang befürworten wir nicht nur eine Aufnahme einer Verordnungsermächtigung im EEG 2016, sondern fordern darüber hinaus auch eine zeitnahe Ausarbeitung einer dahingehenden Verordnung. Denn im Gegensatz zu der in den Eckpunkten angeführten Befürchtung, erst am 2021 würden zahlreiche Anlagen aus der Vergütung fallen, sieht der LEE NRW diese Problematik bereits sehr viel früher.

So bedarf es bereits sehr viel früher einer klaren Ausschreibungs-Perspektive für die Betreiber von Bestandsanlagen. Denn die für

einen Weiterbetrieb notwendigen Investitionsentscheidungen (z.B. für Nachrüstungen) müssen bereits heute oder in naher Zukunft getroffen werden. Eine Entscheidung des BMWi kurz vor Auslaufen der EEG-Vergütung in ein paar Jahren würde somit zu spät kommen und das endgültige Aus einer Vielzahl von funktionsfähigen Bestandsanlagen darstellen.

Der LEE NRW fordert daher, im EEG 2016 ein klare Entscheidung für die Ausschreibung von Biogas-Bestandsanlagen zu formulieren und ab 2017 mit den ersten Ausschreibungen zu beginnen, um das Ausscheiden von Bestandsanlagen aus der Produktion ganz zu vermeiden.

Des Weiteren befürwortet der LEE NRW eine besondere Förderung von KWK bei Biogasanlagen. Denn hier sind weitere umweltschonende Synergien möglich, die im Gegensatz zu anderen KWK-Alternativen klimafreundlicher sind.

5. Wasserkraft

Der LEE NRW begrüßt die Grundsatzentscheidung des BMWi, die Wasserkraft nicht an Ausschreibungen teilnehmen zu lassen. Der Einschätzung des BMWi, dass der Hauptteil des Ausbaupotenzials in der Erweiterung und Modernisierung (Seite 4, 23f.) bestehender Anlagen zu sehen ist, stimmen wir nur bedingt zu. Neben dem Potenzial an bestehenden Anlagen können weitere Potenziale durch den Neubau von Wasserkraftanlagen an bereits bestehenden Staustufen erschlossen werden. Gleichzeitig sollte auch die Reaktivierung stillgelegter Wasserkraftanlagen verstärkt ins Blickfeld genommen werden. Ferner stimmen wir mit dem BMWi darin überein, dass vor dem Hintergrund eines eher eingeschränkten Wettbewerbs ein Ausschreibungsverfahren im Bereich der Wasserkraft nicht zielführend ist.

Gleichzeitig geben wir aber zu bedenken, dass die bestehenden Potenziale der Wasserkraft auch ausgeschöpft werden müssen. So kann die Wasserkraft durch das Repowering bestehender Anlagen und den Neubau an vorhandenen Querbauwerken einen wertvollen Beitrag zu einer grundlastfähigen, netzstabilisierenden und verbrauchernahen Energieerzeugung leisten. Durch parallele

Maßnahmen wie den Bau von Fischaufstiegs- und Fischabstiegseinrichtungen kann zugleich die ökologischen Durchgängigkeit hergestellt werden. Neue Technologien und individuelle Lösungsansätze bieten daher die Möglichkeit, sowohl die Nutzung zukunftsfähiger und regenerativer Energie als auch eine Verbesserung des ökologischen Zustandes von Gewässern zu erreichen und beides miteinander zu verbinden.

In diesem Zusammenhang muss auch berücksichtigt werden, dass sich durch die gestiegenen ökologischen Anforderungen die Stromgestehungskosten kleiner Wasserkraftanlagen ständig erhöht haben. Für einen wirtschaftlichen Betrieb und die Umsetzung der ökologischen Maßnahmen liegen die Gesamtkosten oftmals über den EEG-Vergütungssätzen. So ist inzwischen vielfach durch die Wahrnehmung der gesamtgesellschaftlichen Verantwortung für das genutzte Gewässer die Wirtschaftlichkeit des Betriebes gefährdet.

Gerade die kleinen Wasserkraftwerke brauchen daher einen geldwerten Ausgleich, um die notwendige Investitionssicherheit zu gewährleisten und den dauerhaft wirtschaftlichen Betrieb sicherzustellen. Für Wasserkraftanlagen mit bis zu 500 kW ist bei dem bisherigen Vergütungssatz von 12,52 Cent und den vorhandenen gewässerökologischen Auflagen eine wirtschaftliche Betriebsweise regelmäßig nicht mehr möglich. So sind mittlere Stromgestehungskosten von 17,82 ct/kWh (bis 100 kW) bzw. 15,56 ct (bis 200 kW) grundsätzlich zu veranschlagen (Stellungnahme des Bundesverbandes Deutscher Wasserkraftwerke vom 13.03.2015 zur Marktanalyse Wasserkraft, Seite 1).

Der LEE NRW fordert daher eine Anhebung der Vergütungssätze insbesondere für kleinere Anlagen. Möglicherweise wäre hier ein kleinstufigeres Vergütungssystem am Maßstab der tatsächlichen Stromerzeugungskosten zielführender. Da die Wasserkraft im Gesamtmix der Erneuerbaren Energien nur einen relativ kleinen Anteil ausmacht, ist bei einer Vergütungserhöhung nicht mit einer großen Kostensteigerung zu rechnen.

6. Geothermie

Der LEE NRW geht davon aus, dass Ausschreibungen einen Chance für die Geothermie, mit ihren Realisierungszeiträumen von fünf bis sieben Jahren, sein könnte, sobald die Wachstumsrate von Geothermiekraftwerken tendenziell zunimmt. So könnte unter geeigneten Bedingungen ein weiteres Marktwachstum, und damit auch ein gewisser Wettbewerb bei den Ausschreibungen erzielt werden. Hierfür wäre es seitens der Bundesregierung notwendig die Investitions- und Planungssicherheit für die Projektierer von Tiefen-Geothermie-Projekten sicherzustellen. Der LEE NRW fordert daher - übereinstimmend mit dem Bundesverband Geothermie - einen Übergang weg von einer zeitlichen Degression hin zu einer Degression gemessen an der Höhe der installierten Leistung. Danach sollte bis zu einer installierten elektrischen Leistung von 100 MW der aktuelle Vergütungssatz von 25,2 Cent/kWh beibehalten werden. Erst danach sollte die Vergütung erstmalig um 1 % abgesenkt werden sowie nach jeder weiteren 100 MW installierten Leistung eine weitere Degression um 1 %.